



Nebenwirkungen von Medikamenten

Rezeptfreie Schmerz- und Grippemedikamente können die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen.

Da gerade in der kalten Jahreszeit verstärkt zu Hustensäften und Mitteln gegen Erkältungskrankheiten gegriffen wird, rät der Verband der TÜV e.V. auch bei rezeptfreien Medikamenten sorgfältig den Beipackzettel zu lesen und im Zweifelsfall auf öffentliche Verkehrsmittel umzusteigen. „Auch wenn sie nicht verschreibungspflichtig sind, schränken manche Erkältungs- und Grippemittel die Fahrtüchtigkeit der Verkehrsteilnehmer erheblich ein“, warnt Dipl.-Psych. Gerhard Laub, Vorsitzender der Kommission Fahreignung beim VdTÜV. „Die Wirkstoffe in Medikamenten verursachen Nebenwirkungen wie Ermüdungserscheinungen oder Benommenheitszustände, die sich negativ auf das Fahrverhalten auswirken können. Fatal ist, dass die Konsumenten von Medikamenten oft nicht die Verbindung mit einer möglichen Fahruntüchtigkeit vermuten“, erklärt Laub. Besonders bei nasskaltem Wetter wird den Verkehrsteilnehmern aber höchste Konzentration und Aufmerksamkeit abverlangt.



Problematisch wird die Einnahme von Medikamenten in Kombination mit anderen Präparaten, die in der Wechselwirkung das Reaktionsvermögen sowie die Fahrtüchtigkeit noch stärker beeinträchtigen können.

Wird zusätzlich zu den Medikamenten noch Alkohol konsumiert, wirkt sich dies oft verstärkend auf die Medikamentenwirkung aus. Der VdTÜV empfiehlt daher, den Beipackzettel des Medikaments genau zu lesen bevor man sich in ein Kraftfahrzeug setzt - und im Zweifelsfall den Arzt oder Apotheker um Rat zu fragen. Bei Beeinträchtigung des Reaktions- oder Sehvermögens oder bei erhöhter Müdigkeit infolge der Medikamenteneinnahme sollte man das Fahrzeug stehen lassen, um ein erhöhtes Unfallrisiko zu vermeiden.

Quelle: Aktuelle Nachrichten, Bernhard Härtlein, Polizei Bayern

Neue Nummer für den Zentralruf der Autoversicherer!

Der Zentralruf der Autoversicherer ermittelt unter der neuen kostenfreien Rufnummer (0800) 25 026 00 sowie unter der Festnetznummer +49 (40) 300 330 300 die zuständige Versicherung des Unfallgegners.

Ermittlung der gegnerischen Versicherung nach dem Schadenfall schon seit 40 Jahren

Der Zentralruf der Autoversicherer ermittelt nun schon seit 40 Jahren (Start 1972) nach einem Verkehrsunfall den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Unfallgegners. Die Ermittlung erfolgt für Personen, die ein berechtigtes Interesse darlegen können, also für Unfallgeschädigte und deren Vertreter oder Organisationen die im Zusammenhang mit der Schadenregulierung stehen. Im Falle eines Verkehrsunfalls im Ausland mit einem in der EWR oder der Schweiz zugelassenen Fahrzeug, wird zusätzlich zum ausländischen Versicherer auch der in Deutschland zuständige Schadenregulierungsbeauftragte ermittelt.

Was ist der Zentralruf der Autoversicherer?

Der Zentralruf der Autoversicherer ermittelt nach einem Unfall in Deutschland und dem europäischen Ausland sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz die gegnerische Versicherung. Er kann unter der Telefonnummer (0800) 25 026 00 rund um die Uhr und 365 Tage im Jahr erreicht werden. Anrufer aus dem Ausland erreichen den Zentralruf der Autoversicherer unter +49 (40) 300 330 300. Anfragen zu ausländischen Versicherungen können montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr bearbeitet werden.



Welche Daten sollten zur Ermittlung der gegnerischen Versicherung angegeben werden?

Um die gegnerische Versicherung zu ermitteln, benötigen die Mitarbeiter vom Zentralruf der Autoversicherer lediglich das Kennzeichen des Unfallgegners und den Schadentag. Bei Unfällen im Ausland muss zusätzlich noch das Unfallland und das Herkunftsland des gegnerischen Fahrzeuges angegeben werden.

Was wird dem Anrufer nach der Anfrage mitgeteilt?

Die Auskunft des Zentralrufs der Autoversicherer besteht aus Angaben über das Versicherungsverhältnis des Unfallgegners. Bei einem Auslandsunfall werden zusätzliche Informationen zur ausländischen Versicherung und der verantwortliche Schadenregulierer in Deutschland mitgeteilt.



Welche Kosten entstehen?

Kosten für die Bearbeitung der Anfrage zum Zentralruf der Autoversicherer oder der Online-Recherche zu Versicherungskennzeichen fallen nicht an.

Wie lange dauert die Bearbeitung einer Anfrage?

Bei Unfällen in Deutschland kann bereits nach wenigen Minuten eine Auskunft über die gegnerische Versicherung mitgeteilt werden. Dafür baute der Zentralruf eine Datenbank auf, die von den Autoversicherern gespeist wird. Diese übermitteln für jedes versicherte Fahrzeug das amtliche Kennzeichen, den zugehörigen Versicherer, die Versicherungsnummer sowie Vertragsanfang und -ende. Der Geschädigte muss also nicht warten, bis der Unfallgegner sich bei seiner Versicherung meldet und den Schaden anzeigt, sondern kann selbst aktiv werden und kommt so häufig auch schneller an sein Geld.

Ersetzt ein Anruf beim Zentralruf der Autoversicherer die Schadenmeldung bei der zuständigen Versicherung?

Da Ansprüche bei der jeweiligen Versicherung geltend gemacht werden müssen, ersetzt der Anruf nicht die Schadenmeldung. Der Zentralruf der Autoversicherer stellt nach dem Verkehrsunfall den Kontakt zur gegnerischen Versicherung direkt her. Mit diesen Kontaktdaten können Sie sich dann an die gegnerische Versicherung wenden und so zeitnah die Schadensregulierung selbst einleiten.

In welchen Staaten kann der Zentralruf der Autoversicherer die gegnerische Versicherung ermitteln?

Die Versicherung des Unfallgegners kann der Zentralruf der Autoversicherer in allen Staaten der Europäischen Union sowie in Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz ermitteln.

Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherer (GDV), Autor: Klaus Heinrichsmeyer, LZPD/Intrapolredaktion, VorschauBild: Logo Zentralruf des GDV

Kein kostenloser Ersatz der Umweltplakette

Fahrzeughalter müssen bei Austausch der Frontscheibe oder bei einer Ummeldung des Fahrzeuges eine neue Umweltplakette käuflich erwerben. Ein Anspruch auf einen kostenlosen Ersatz besteht nicht.

Allerdings für Mautvignetten aus Österreich gibt es Gratisersatz, wenn man bei der Asfignag ein Formular ausfüllt, die abgelöste Jahresvignette, die Zulassungsbescheinigung und eine Kopie der Reparaturrechnung vorlegt.



Quelle: dpa und ADAC

Verstoß gegen die Anschnallpflicht in Reisebussen

In Reisebussen müssen sich die Fahrgäste auf allen Plätzen anschnallen. Diese Gurtpflicht gilt auch dann, wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Wer sich nicht anschnallt, riskiert, bei einer Verletzung mithaftend zu müssen. In dem vorliegenden Fall fuhr eine Frau mit ihrem Mann in einem Reisebus. Als der Bus mit 38 km/h über doppelte Bahngleise fuhr, wurde die nicht angeschnallte Frau aus ihrem Sitz hochgeschleudert. Beim Zurückfallen brach sie sich einen Lendenwirbel. Seitdem ist ihre Mobilität erheblich eingeschränkt. Außerhalb des Hauses ist sie auf einen Rollstuhl angewiesen. Vor Gericht stritten die Parteien über die Höhe des Schmerzensgeldes und die Mithaftung der Verletzten wegen des Verstoßes gegen die Anschnallpflicht.



Die Richter sprachen der Frau ein Schmerzensgeld von 100.000 Euro zu. Gleichzeitig legten sie ein Mitverschulden von 30 Prozent fest. Zwar überwiege die Betriebsgefahr des Busses und der Busfahrer hätte deutlich langsamer über die Gleise fahren müssen, jedoch müsse sich die Insassin den Verstoß gegen die Gurtpflicht vorwerfen lassen.

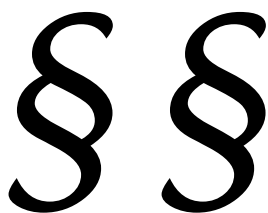


Da die Gurte sichtbar waren, komme es auch nicht darauf an, ob der Fahrer die Fahrgäste auf die Anschnallpflicht hingewiesen habe. Es sei allgemein bekannt, dass man sich auch in Reisebussen anschnallen müsse. Ohne Bedeutung sei, dass gegen diese Gurtpflicht oftmals verstoßen werde. Daher sei der Schadensersatz, inklusive monatlicher Zahlungen, um 30 Prozent zu kürzen.

Oberlandesgericht Hamm - 14.05.12 - Aktenzeichen I-6 U 187/11

Quelle: Aktuelle Nachrichten, Bernhard Härtlein, Polizei Bayer

Verlademangel: Fahrer muss auf Verlademängel hinweisen



Eine Spedition muss bei einem offensichtlichen Verlademangel 50 Prozent vom Schaden tragen, der während des Transports aufgetreten ist.

Das gilt auch dann, wenn die Spedition die Verladung nicht unmittelbar vorgenommen hat. Auf dies Urteil des Oberlandesgericht Hamm weist die Deutsche Anwaltshotline hin. (AZ: 18 U 126/11)

Im vorliegenden Fall ging es um die Zerstörung einer Bettfräsemaschine, die während des Transports einen Totalschaden erlitt. Die Ladung mit 15 Tonnen Gewicht wurde mit 15 Gurten befestigt. Zu wenig, wie der Lkw-Fahrer zwar erkannte, seinem Arbeitgeber aber nicht mitteilte.

Wenn nichts Spezielles vereinbart wurde, haftet zunächst tatsächlich der Absender für Schäden, welche beim Transport entstehen, da er die Ladung verpackt. Jedoch war dem Lkw-Fahrer der Verlademangel schon vor dem Transport aufgefallen. Das Gericht entschied, dass beide Seiten (Frachtführer und Absender) gleichermaßen schuld am entstandenen Schaden sind.

Hier habe der Fahrer gegen seine Hinweispflicht verstoßen, erläutert die Deutsche Anwaltshotline. Das (verschwiegene) Wissen des Fahrers werde dem Spediteur zugerechnet, so dass dieser, obwohl unmittelbar für die Verpackung nicht verantwortlich, zur Hälfte haftet. Der Spediteur meinte zwar, dass der Absender haftbar gemacht werden müsse für den Schaden, dies wies der Richter aber aufgrund der missachteten Hinweispflicht zurück.

Quelle: Fernfahrer-Newsletter v. 05.10.12

Tagfahrlicht für LKW: Neue Regelung

Das Tagfahrlicht ist seit dem 07.08.2012 für alle neu auf den Markt kommenden Nutzfahrzeugtypen ab 3,5 Tonnen Pflicht. Für die Erstzulassung müssen seit dem 01.02.2012 Pkws und leichte Nutzfahrzeuge (typgenehmigt ab dem 07.02.2011) und ab dem 01.08.2013 Nutzfahrzeuge (typgenehmigt ab dem 07.08.2012) serienmäßig mit Tagfahrleuchten ausgerüstet sein.



Quelle: Aktuelle Nachrichten, Bernhard Härtlein, Polizei Bayern

Haftungsausschluss
Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar.
Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden.
Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden.